



# AMTSBLATT

für den  
Landkreis Osterode am Harz

---

Nr. 31

Ausgegeben in Osterode am Harz am 03.12.2015

44. Jahrgang

---

## INHALT

## Seite

### **A. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen des Landkreises Osterode am Harz**

Abfallgebührensatzung	468
Abfallsatzung, 20. Nachtrag	479
Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft, Sitzung am 11.12.2015	481

### **B. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden im Landkreis Osterode am Harz**

#### **Stadt Herzberg am Harz**

Ratssitzung am 09.12.2015	482
---------------------------	-----

#### **Stadt Osterode am Harz**

Entschädigungssatzung, 2. Änderung	483
Feuerwehr, Satzung für die Freiwillige Feuerwehr	484
Kindertagesstätten, Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Benutzungsgebühren, Änderung	495

### **C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen und Organisationen**

#### **Abfallzweckverband Südniedersachsen**

Verbandsversammlung, Sitzung am 17.12.2015	501
--	-----

#### **Wirtschaftsbetriebe der Stadt Osterode GmbH**

Jahresabschluss 2014	502
----------------------	-----

**A. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen des  
Landkreises Osterode am Harz**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zz. geltenden Fassung und der §§ 1 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in Neufassung der Bekanntmachung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) in der zz. geltenden Fassung und des § 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273) in der zz. geltenden Fassung sowie des § 17 der Abfallsatzung für den Landkreis Osterode am Harz vom 23.11.1998 (Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz S.411) in der zz. geltenden Fassung hat der Kreistag des Landkreises Osterode am Harz in seiner Sitzung am 16.11.2015 folgende Satzung zur Neufassung der Abfallgebührensatzung für den Landkreis Osterode am Harz beschlossen:

**Artikel I**

**Abfallgebührensatzung für den Landkreis Osterode am Harz**

**§ 1**

**Allgemeines**

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung erhebt der Landkreis zur Deckung der Aufwendungen Benutzungsgebühren und Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten. Die öffentliche Einrichtung besteht aus folgenden wesentlichen Teilen:

- Zentrale Abfallentsorgungsanlage Hattorf am Harz (Kreismülldeponie) mit allen baulichen und betriebstechnischen Anlagen, insbesondere einem Ablagerungsbereich der Deponieklasse I nach Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung –DepV) vom 27.04.2009 (BGBl. I S. 900) in der zz. geltenden Fassung, einem Ablagerungsbereich der Deponieklasse II nach der DepV, einer Kleinanliefererstation, einer Sammelstelle nach dem Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetzes - ElektroG) vom 16.03.2005 (BGBl. I S. 762) in der jeweils geltenden Fassung und einer Schadstoffannahmestelle,
- Altdeponie Rödermühle
- sowie aller zur Erfüllung der Entsorgungspflicht notwendigen Sachen und Personen beim Landkreis.

Ferner bedient sich der Landkreis

- zur Durchführung der Entsorgung von Abfällen der Anlagen und der notwendigen Sachen und Personen des Abfallzweckverbandes Südniedersachsen und der Gesellschaft für Biokompost mbH sowie
- weiterer beauftragter Dritter zur Einsammlung der Abfälle, Schadstoffentsorgung und sonstigen Beseitigung und Verwertung von Abfällen.

## § 2

### Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Grundlagen für die Bemessung der Gebühren sind das tatsächliche Volumen der vorhandenen Abfallbehälter, die Anzahl der Abfahrten und die Dauer der Bereitstellung der zugelassenen festen Abfallbehälter sowie der Abfallsäcke mit 30 l Füllraum.

(2) Es werden eine lineare Volumengebühr sowie eine Grundgebühr erhoben.

(3) Die jährliche Volumengebühr beträgt je Liter bereitgestelltem Behältervolumen bei

-	7-täglicher Abholung	= 3,00 Euro
-	14-täglicher Abholung	= 1,50 Euro
-	28-täglicher Abholung	= 0,75 Euro.

(4) Die jährliche Grundgebühr beträgt bei einem bereitgestellten Abfallbehälterfüllraum von

40 l =	58,54 Euro
60 l =	64,24 Euro
80 l =	69,94 Euro

bis einschließlich 200 l = 92,57 Euro je Grundstück bezogen auf die 14-tägliche Regelabholung.

Je weitere angefangene 100 l Abfallbehälterfüllraum erhöht sich die Grundgebühr um jeweils 24,68 Euro, über 1.000 l Abfallbehälterfüllraum erhöht sich die Grundgebühr je weitere angefangene 1.000 l um jeweils 54,84 Euro. Sofern der Landkreis bei reinen Wohngrundstücken gemäß § 15 Abs. 4 der Abfallsatzung eine 28-tägliche Abholung der Restabfallbehälter oder eine ausschließliche Sackabfuhr genehmigt hat, beträgt die jährliche Grundgebühr bei einem bereitgestellten Restabfallbehälterfüllraum von

a)	30 l =	24,43 Euro
b)	40 l =	32,57 Euro
c)	60 l =	48,86 Euro.

Wird abweichend von der 14-täglichen Regelabholung ein kürzerer Abholrhythmus nach § 6 Abs. 3 der Abfallsatzung gestattet, so bemisst sich die Grundgebühr nach dem in 14 Tagen insgesamt bereitgestellten Abfallbehälterfüllraum.

(5) Für jede nach § 6 Abs. 3 Satz 2 der Abfallsatzung genehmigte oder vom Landkreis veranlasste zusätzliche Abholung für dauerhaft angeschlossene Grundstücke beträgt die Gebühr je

Restabfallbehälter mit:		
a)	240 l Füllraum	18,63 Euro
b)	770 l Füllraum	53,68 Euro
c)	1.100 l Füllraum	76,73 Euro
d)	4.500 l Füllraum	279,21 Euro.

Für die übrigen Restabfallbehälter beträgt die Gebühr für eine vom Landkreis veranlasste zusätzliche Abholung 1/26 der Gebühr nach den Absätzen 2 bis 4 für die 14-tägliche Abholung.

(6) Für zeitlich befristete Anschlüsse nach § 3 Abs. 1 Satz 2 der Abfallsatzung (Volksfeste, Märkte u. ä.) beträgt die Gebühr (Volumen- und Grundgebühr) je Abholung

je Restabfallbehälter mit:

a)	240 l Füllraum	23,62 Euro
b)	770 l Füllraum	64,47 Euro
c)	1.100 l Füllraum	92,20 Euro
d)	4.500 l Füllraum	302,07 Euro.

(7) Bei der saisonbedingten Nutzung von Restabfallbehältern mit einem Füllraum von 40 l, 60 l, 80 l, 120 l und 240 l mit 14-täglicher Abholung (z. B. Ferienwohnungen u. ä.) wird je angefangenen Kalendermonat 1/12 der Jahresgebühr des genutzten Behältervolumens erhoben; die Mindestnutzungsdauer beträgt 6 zusammenhängende Monate. Für die Erhebung der Grundgebühr bei saisonbedingter Nutzung von Restabfallbehältern (Campingplätze u. ä.) mit einem Füllraum von mindestens 770 l wird der jährlich insgesamt bereitgestellte Abfallbehälterfüllraum auf die Basis einer 14-täglichen Regelabholung gestellt. Die Volumengebühr beträgt 5,8 Cent je Liter jährlich bereitgestelltem Abfallbehälterfüllraum. Außerhalb des Saisonzeitraums ist das Grundstück nicht angeschlossen, so dass z. B. keine Blaue Tonne oder Sperrabfallabholung genutzt werden kann.

(8) Wenn glaubhaft schriftlich versichert wird, dass ein Grundstück ausschließlich als vom Gebührenpflichtigen selbstgenutztes Ferienhaus o. ä. dient, wird lediglich die Grundgebühr des auf dem Grundstück gemeldeten Personenanzahl entsprechenden Regelvolumens erhoben, mindestens jedoch die Grundgebühr für einen 40 l Restabfallbehälter mit 28-täglicher Leerung. Vom Gebührenpflichtigen werden sich nach Bedarf Abfallsäcke mit 70 l Füllraum gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 3 beschafft.

(9) Die Gebühr für einen Abfallsack mit 70 l Füllraum gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 3 der Abfallsatzung beträgt 4,45 Euro.

(10) Besteht die Gebührenpflicht nach den Abs. 3, 4, 11 und 16 nicht ganzjährig, beträgt die anteilige Gebühr je Monat 1/12 der Jahresgebühr.

(11) Bei Abweichung von § 15 Abs. 3 Satz 3 der Abfallsatzung beträgt die Gebühr für jeden weiteren festen Restabfallbehälter zusätzlich 35,31 Euro jährlich. Von dieser Gebühr kann abgesehen werden, wenn der Landkreis die Abweichung als notwendig (z. B. bei Grundstücken mit besonderer Berglage) ansieht.

(12) Für die Abholung von Abfallbehältern, in die Abfälle unter Verletzung der Trennpflicht gefüllt worden sind (§ 5 Abs. 3 Abfallsatzung), beträgt die Gebühr 0,35 Euro je Liter bereitgestelltem Abfallbehälterfüllraum.

(13) Für die Aufstellung, die Einziehung und den Tausch von nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 4 der Abfallsatzung zugelassenen Abfallbehältern werden folgende Gebühren (Tauschgebühr) erhoben:

1.	Abfallbehälter mit 4.500 l Füllraum	=	38,70 Euro
2.	alle anderen	=	19,35 Euro.

Abweichend von Satz 1 werden in folgenden Fällen keine Gebühren erhoben:

- a. für den Erstanschluss eines Grundstücks
- b. für den Tausch von defekten Abfallbehältern als Folge von natürlichem Verschleiß
- c. für den ausschließlichen Wechsel des Abholrhythmus
- d. für die Einziehung von Abfallbehältern bei endgültiger Beendigung des Anschluss- und Benutzungszwangs
- e. für die Aufstellung, den Tausch und die Einziehung von Abfallbehältern auf Anordnung des Landkreises, sofern nicht ein Fall nach § 15 Abs. 5 der Abfallsatzung vorliegt
- f. für die Aufstellung und Einziehung von Restabfallbehältern auf schriftlichen Antrag des Grundstückseigentümers, in dem glaubhaft dargelegt wird, dass alleiniger Grund der Füllraumänderung die Geburt oder Adoption eines Kindes, Pflegebedürftigkeit oder ein Sterbefall innerhalb der letzten 3 Monate vor der Antragstellung ist.

(14) Bei Grundstücken, die wegen ihrer besonderen Lage (Zustand der Zufahrtswege, Berglage, Entfernung von mit Entsorgungsfahrzeugen befahrbaren Wegen u.a.) von den Entsorgungsfahrzeugen nicht oder nur unter nicht wirtschaftlichen Bedingungen erreicht werden können, kann auf schriftlichen Antrag die Gebühr für den Restabfall je nach Entfernung zwischen zu entsorgendem Grundstück und dem nächsten von Entsorgungsfahrzeugen befahrbaren Weg wie folgt festgesetzt werden:

- |    |                                       |          |                  |
|----|---------------------------------------|----------|------------------|
| 1. | bei Entfernungen über 200 m bis 500 m | auf 80 % | der Grundgebühr  |
| 2. | bei Entfernungen über 500 m           | auf 60 % | der Grundgebühr. |

§ 2 Absatz 3 bleibt unberührt.

(15) Die Gebühr für die zweite Sperrabfallabholung nach § 7 Abs. 3 Satz 2 der Abfallsatzung beträgt 50,00 Euro, die Gebühr für die dritte und jede weitere Sperrabfallabholung nach § 7 Abs. 3 Satz 2 der Abfallsatzung beträgt jeweils 94,33 Euro.

(16) Die Gebühr für die Bereitstellung und den Einbau eines Behälterschlosses nach § 15 Abs. 7 der Abfallsatzung beträgt 2,73 Euro pro Jahr.

### § 3

#### Gebührenmaßstab und Gebührensatz für Selbstanlieferungen

(1) Im Falle der Selbstanlieferung von Abfällen zur Kreismülldeponie werden auf der Grundlage des durch die Deponiewaage ermittelten Gewichtes (20 kg-Schritte) Gebühren erhoben. Bei Ausfall der Wiegetechnik wird als Ersatzmaßstab das angelieferte Abfallvolumen nach der gemäß § 16 der Abfallsatzung für den Landkreis Osterode am Harz bekanntgegebenen Umrechnungstabelle in ein Gewicht umgerechnet und zur Gebührenberechnung herangezogen. Die Gebührengruppen für die einzelnen Abfallarten ergeben sich gemäß der Abfallsatzung aus den Spalten 3 bis 5 der Anlage 2.

Die Gebühren betragen:

Gebührengruppe	je 1.000 kg in Euro	Mindestgebühr (bis 200 kg) in Euro
I	14,60	2,92
Ia	18,98	3,80
II	21,90	4,38
II a	47,87	9,57
II b	171,97	34,39
III	29,20	5,84
IV	36,50	7,30
IV a	179,27	35,85
V	301,49	60,30

Für Abfälle, die auf Grund der Überschreitung der Zuordnungswerte nicht auf dem DK I - Polder, sondern auf dem DK II - Polder abgelagert werden müssen, wird die Gebühr gemäß der Abfallsatzung nach Spalte 4 der Anlage 2 erhoben.

**Gebührengruppe VII:** Für Abfälle, die einer gesonderten Entsorgung außerhalb der Deponie gemäß der Abfallsatzung nach Spalte 5 der Anlage 2 zugeführt werden, gelten die nachfolgend aufgeführten Gebühren:

je 1.000 kg bzw. Mindestgebühr (bis 200 kg)

Kompostierbarer Abfall	55,61 Euro	11,12 Euro
Metallschrott, Papier und Pappe	0,00 Euro	0,00 Euro
Elektro- u. Elektronikschrott	0,00 Euro	0,00 Euro
Holz (Altholzkategorie I, II und III)	29,11 Euro	5,82 Euro
Holz (Altholzkategorie IV)	76,81 Euro	15,36 Euro
Holz (Altholzkategorie IV a)	89,44 Euro	17,89 Euro.

Die Gebühr für die gesonderte Entsorgung von teerhaltigen Dachbahnen und Dach- und Wandplatten aus gleichartigen Materialien (Bezeichnung gemäß Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379) in der zur Zeit geltenden Fassung: 17 03 03\* - Kohlenteer und teerhaltige Produkte) sowie bitumenhaltigen Dachbahnen sowie gleichartigen Dach- und Wandplatten (Bezeichnung gemäß AVV: Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen) beträgt 166,37 Euro je 1.000 kg (Mindestgebühr bis 200 kg: 33,27 Euro).

Die Gebühren für andere Abfälle zur Verwertung (Styropor, Altreifen) bzw. zur gesonderten Entsorgung (Schadstoffe) sind den Absätzen 3, 4 und 5 zu entnehmen. Werden unterschiedliche Abfallarten vermischt angeliefert, so wird für die gesamte Menge die Deponiegebühr nach der jeweils höchsten Gebührengruppe berechnet. Die Altholzkategorien ergeben sich aus der Verordnung über die Entsorgung von Altholz (AltholzV) vom 15.08.2002 (BGBl. I, Nr. 59 S. 3302), über die Zuordnung zu den einzelnen Kategorien entscheidet das Deponiepersonal. Unter der Altholzkategorie IV a werden ausschließlich Bahnschwellen erfasst.

Für asbesthaltigen Straßenaufbruch (170605 – asbesthaltige Baustoffe) wird die Gebühr für 170301 (kohlenteeerhaltige Bitumengemische) bzw. für 170302 (Bitumengemische, mit Ausnahme derjenigen, die unter 170301 fallen) erhoben.

(2) Abweichend von Abs. 1 wird an der Kleinanliefererstation für eine Anlieferung von kompostierbaren Abfällen mit Handwagen, Schubkarre o. ä. eine Gebühr in Höhe von 5,56 Euro erhoben. Werden an der Kleinanliefererstation vorzubehandelnde Abfälle mit Handwagen, Schubkarre o. ä. angeliefert, so wird eine Gebühr in Höhe von 15,07 Euro erhoben. Wird an der Kleinanliefererstation Dämmmaterial (Abfallschlüssel 170603\* und 170604 – Ablagerung DK I) mit Handwagen, Schubkarre o. ä. angeliefert, so wird eine Gebühr in Höhe von 8,60 Euro erhoben. Wenn Abfälle nach Satz 1 und 2 gemischt angeliefert werden, gilt die jeweils höhere Gebühr. Wird durch Sichtkontrolle festgestellt, dass die in Kraftfahrzeugen bzw. auf Anhängern angelieferte Abfallmenge jeweils weniger als 0,25 m<sup>3</sup> beträgt, so werden diese Anlieferungen den Anlieferungen mit Handwagen, Schubkarre o. ä. gleichgestellt. Über die Zuweisung zur Kleinanliefererstation und die Einordnung entscheidet das Deponiepersonal.

(3) Soweit Sonderabfallkleinmengen aus Gewerbebetrieben im Sinne von § 13 der Abfallsatzung abgegeben werden, sind die dem Landkreis für die Entsorgung entstehenden Kosten zu entrichten. Die Gebühren für die Sonderabfallkleinmengen werden gem. § 16 der Abfallsatzung bekannt gegeben. Bei der Anlieferung von Gasentladungslampen in nicht haushaltsüblicher Menge (mehr als 50 Stück/Tag) ist für die Sortierung eine Gebühr von 10,37 Euro je angefangene 15 Minuten (Mindestgebühr) zu entrichten. Für die Entsorgung von nachstehend aufgeführten Abfällen sind abweichend von Satz 1, 2 und 3 auch von privaten Anlieferern zu zahlen:

Altöl/Heizöl	je angef. l	0,41 Euro
Ölschlämme	je angef. kg	4,64 Euro
Pulverfeuerlöscher (bis 6 kg)	je angef. kg	5,80 Euro
sonstige Feuerlöscher (bis 6 kg)	je angef. kg	27,10 Euro
Starterbatterien	je Stück	2,90 Euro
Gase in Stahl Druckflaschen (bis 15 l)	je Stück	449,55 Euro.

(4) Die Gebühr für die Anlieferung von Styroporabfällen in dafür zugelassenen Sammelsäcken mit 2.500 l Füllraum beträgt 11,90 Euro je Sack.

(5) Die Gebühr für die Anlieferung von Altreifen beträgt:

je PKW-Reifen und Motorrad-Reifen		
	ohne Felge	2,00 Euro
	mit Felge	5,00 Euro
je Reifen bis 90 cm Außendurchmesser		
	ohne Felge	3,45 Euro
	mit Felge	7,70 Euro
je Reifen über 90 cm Außendurchmesser		
	ohne Felge	7,00 Euro
	mit Felge	19,00 Euro.

(6) Die Gebühr für Kompost in 50 l-Säcken beträgt für:

a)	einen Sack	mit 10 mm-Absiebung	3,38 Euro je Stück.
----	------------	---------------------	---------------------

Für jeden Sack wird 1,50 Euro Pfand erhoben.

Die Gebühr für Kompost in loser Form beträgt:

a)	bis	200 kg	mit 10 mm-Absiebung	2,88 Euro pauschal
b)	ab	201 kg	mit 10 mm-Absiebung	14,40 Euro /t.

Die Gebühr für Mulchmaterial in loser Form beträgt:

bis	200 kg	3,40 Euro pauschal
ab	201 kg	17,00 Euro /t.

Die Gebühr für Pinienmulch im 70 l-Sack beträgt 7,35 Euro/Sack.

(7) Für die Anlieferung von Abfällen aus der Säuberung öffentlicher Flächen nach § 10 Abs. 1 NAbfG durch Vereine, Verbände, Schulen etc. können die Gebühren nach den Abs. 1 bis 5 auf schriftlichen Antrag im Einzelfall ermäßigt oder erlassen werden.

(8) Abweichend von den Absätzen 1 bis 5 sind Sondervereinbarungen im Falle einer Mitbenutzung der Abfallentsorgungsanlage durch Dritte und im Fall der Annahme von Bodenaushub und Bauschutt für Deponiebauzwecke zulässig.

(9) Abweichend von den Absätzen 1 und 3 werden für die Anlieferung von Abfällen, die infolge ihrer Eigenart erhöhte Aufwendungen erfordern (z. B. Entsorgung von Autowracks), Gebühren in Höhe des tatsächlichen Aufwandes inklusive Verwaltungskosten festgesetzt.

(10) Die Gebühr (ohne Entsorgung) beträgt für

a)	891 l Abfallsäcke (Big-Bags) für Asbest u. ä. Abfälle	7,00 Euro/Stück,
b)	1.200 l Abfallsäcke (Big-Bags) für Asbest u. ä. Abfälle	10,30 Euro/Stück.

(11) Bei Inanspruchnahme von Maschinenleistungen durch Dritte werden diese inklusive des Personalaufwandes in Höhe von 20,73 Euro für den Radlader mit 38,95 Euro, für die Raupe mit 36,14 Euro, für den Gabelstapler mit 28,68 Euro, für den Pickup 27,44 Euro und für den LKW mit 35,39 Euro jeweils je angefangene 30 Minuten in Rechnung gestellt.

## § 4

### Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig sind die anschlusspflichtigen Grundstückseigentümer und die diesen Gleichgestellten (§ 3 Abs. 1 Abfallsatzung). Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über.

(3) Gebührenpflichtig bei der Benutzung von Abfall- bzw. Sammelsäcken (§ 2 Abs. 9 und § 3 Abs. 4 und Abs. 10) ist der Erwerber.

(4) Gebührenpflichtig im Falle der Selbstanlieferung (§ 3 Abs. 1 bis 5 und 8 bis 9) sowie der Inanspruchnahme von Maschinenleistungen (§ 3 Abs. 11) sind der Anlieferer und der Abfallerzeuger als Gesamtschuldner.

(5) Gebührenpflichtig bei der Inanspruchnahme von Sonderleistungen (§ 2 Abs. 5, 6, 7, 12, 13 und 16) sind die anschlusspflichtigen Grundstückseigentümer, die diesen Gleichgestellten (§ 3 Abs. 1 Abfallsatzung) und die Abfallerzeuger, gebührenpflichtig bei der Inanspruchnahme der Sperrabfallabholung (§ 2 Abs. 15) nach § 7 Abs. 3 Satz 2 der Abfallsatzung ist der Besteller. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

## § 5

### Entstehen, Änderung und Erlöschen der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss an die Abfallentsorgung. Beginnt die Abfuhr in der Zeit vor dem 15. eines Monats, so wird die Gebühr vom ersten Tag dieses Monats, beginnt die Abfuhr in der Zeit ab dem 15. eines Monats, so wird die Gebühr vom ersten Tag des folgenden Monats an berechnet. Eine gebührenpflichtige Inanspruchnahme der Abfallentsorgung liegt auch dann vor, wenn auf dem anschlusspflichtigen Grundstück ein oder mehrere Abfallbehälter entsprechend § 15 der Abfallsatzung anderweitig vorhanden sind. Für den jeweiligen Erhebungszeitraum entsteht die Gebührenpflicht sowie die Gebührenschuld mit dessen Beginn. Bei Sonderleistungen (§ 2 Abs. 5, 6, 7, 12, 13, 15 und 16) entsteht die Gebührenpflicht sowie die Gebührenschuld mit Beginn der Sonderleistung, bei Selbstanlieferungen zur Kreismülldeponie mit der Anlieferung, bei der Verwendung von Abfall- bzw. Sammelsäcken (§ 2 Abs. 9 und § 3 Abs. 4 und Abs. 10) mit dem Erwerb, bei der Inanspruchnahme von Maschinenleistungen (§ 3 Abs. 11) mit dem Beginn der Inanspruchnahme.

(2) Eine Änderung der Gebühren, die sich aus einem Wechsel der Art des Abfallbehälters, dem vorgehaltenen Behälterfüllraum (Volumen), der Leerungshäufigkeit oder aus der Veränderung der Zahl der Abfallbehälter ergibt, wird zum ersten Tag des folgenden Monats wirksam. Der schriftliche Antrag sollte bis zum 15. des Vormonats eingegangen sein. Abweichend von Satz 1 wird die Änderung der Gebühr bereits zum 01. des Monats wirksam, der auf den in der Anzeige genannten Termin folgt, sofern sich der Behälterfüllraum reduziert oder die Leerungshäufigkeit verringert.

(3) Abweichend von Absatz 2 wird die Änderung der Gebühr bei Anträgen auf Reduzierung des Behälterfüllraums aufgrund von Maßnahmen, die die Abfallentsorgung auf dem Grundstück verändern, in der Regel zum ersten des übernächsten auf die Antragstellung folgenden Monats wirksam, sofern vom Antragsteller alle notwendigen Unterlagen zur Verfügung gestellt worden sind.

(4) Die Gebührenpflicht erlischt mit dem Ende des Monats, in dem der Abfallbehälter schriftlich abgemeldet und eingezogen wird.

## § 6

### Einschränkung oder Einstellung der Abfuhr

Bei vorübergehender Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung der Abfuhr besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadenersatz. Dauert die Unterbrechung länger als einen Monat, so wird die Gebühr für jeweils volle Kalendermonate auf Antrag erlassen.

## § 7

### Festsetzung, Erhebung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebühr (§ 2 Abs. 1 bis 4, 7 Satz 1, 11, 13 und 16) wird vom Landkreis durch Bescheid festgesetzt. Die Gebühren für Sonderleistungen (§ 2 Abs. 5, 6, 7 Satz 3, 12 und 15) und für Selbstanlieferungen (§ 3) werden vom Landkreis gesondert festgesetzt.

(2) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(3) Die Gebühr nach § 2 Abs. 1 bis 4, 7 Satz 1, 11, 13 und 16 wird am 1. Juli jeden Jahres fällig. Entfällt die Gebührenpflicht im Laufe des ersten Kalenderhalbjahres, so ist die für dieses Kalenderhalbjahr zu entrichtende Teilgebühr innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten; entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe des zweiten Kalenderhalbjahres, so ist die für dieses Kalenderhalbjahr zu entrichtende Teilgebühr innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten. Die Gebühren für Abfall- bzw. Sammelsäcke sowie für Kompost- und Mulchmaterial werden mit dem Erwerb, die nach § 2 Abs. 5, 6, 7 Satz 3, 12 und 15 sowie nach § 3 Abs. 11 innerhalb von 14 Tagen nach Heranziehung fällig.

(4) Auf schriftlichen Antrag und bei Vorlage eines SEPA-Lastschriftmandats für die Gebühr werden die Gebühren des Abs. 3 Satz 1 vierteljährlich fällig, sofern die entsprechenden Unterlagen vollständig vor dem Fälligkeitstermin beim Landkreis eingegangen sind. Die Gebühren nach § 2 Abs. 1 bis 4, 11 und 16 werden jeweils in Höhe eines Viertels des Jahresbetrages zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig. Die Fälligkeit der Gebühr nach § 2 Abs. 13 (Tauschgebühr) richtet sich nach Abs. 5. Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so ist die für dieses Kalendervierteljahr zu entrichtende Gebühr innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten. Wird das SEPA-Lastschriftmandat entzogen oder war eine fristgerechte Einlösung des SEPA-Lastschriftmandats nicht möglich, so wird die Möglichkeit der vierteljährlichen Zahlung versagt und die zu entrichtende Gebühr ist bei Eintritt eines Versagungsgrundes im ersten Kalenderhalbjahr am 1.7. eines jeden Jahres bzw. bei Eintritt im zweiten Kalenderhalbjahr innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten.

(4a) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzenden Gebühren nach § 2 Abs. 7 Satz 3 sind vierteljährliche Abschlagszahlungen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen werden durch Bescheid nach den Berechnungsdaten des Vorjahres festgesetzt.

(5) Gebühren nach § 2 Abs. 1 bis 4, 7 Satz 1, 11, 13 und 16 sind innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten, wenn in den Absätzen 3 und 4 nichts anderes geregelt ist.

(6) Die Gebühren für Selbstanlieferungen werden mit der Anlieferung fällig. Abweichend hiervon kann der Landkreis auf schriftlichen Antrag eine unbare Zahlungsregelung mit dem Vorbehalt des Widerrufs gestatten. Eine unbare Zahlungsregelung kann grundsätzlich nur dann gestattet werden, wenn dem Landkreis keine Gründe bekannt sind, die auf eine nicht fristgerechte Zahlung schließen lassen (z. B. offene Forderungen des Landkreises gegen den Antragsteller, Insolvenzverfahren, Zwangsverwaltungsverfahren). Des Weiteren wird die Möglichkeit der unbaren Zahlung widerrufen, wenn die zu entrichtenden Gebühren nicht fristgerecht gezahlt werden. Die Gebühr wird sofort nach Rechnungsstellung fällig.

- (7) Überzahlungen werden mit anderen fälligen Zahlungen verrechnet oder aufgerechnet, darüber hinausgehende Beträge erstattet.
- (8) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

## **§ 8**

### **Auskunfts- und Mitteilungspflicht**

Die Gebührenpflichtigen und die Zustellungsbevollmächtigten sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Auskünfte über Art, Menge, Beschaffenheit und Herkunft des Abfalls zu erteilen. Dem Landkreis ist innerhalb von 4 Wochen jeder Wechsel in der Person und Änderung der Anschrift des Gebührenpflichtigen, jede Veränderung der Anzahl der Bewohner sowie Änderungen sonstiger Nutzung schriftlich anzuzeigen. Zur Anzeige sind der bisherige und der neue Gebührenpflichtige (§ 4) und der bisherige und der neue Zustellungsbevollmächtigte verpflichtet. Haben der bisherige Gebührenpflichtige oder der bisherige Zustellungsbevollmächtigte die rechtzeitige Mitteilung schuldhaft versäumt, haften beide für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitraum bis Eingang der Mitteilung entfallen, neben dem neuen Gebührenpflichtigen und einem neuen Zustellungsbevollmächtigten.

## **§ 9**

### **Vorauszahlungen**

Der Gebührenpflichtige hat bis zur Bekanntgabe eines neuen Gebührenbescheides zu den in § 7 Abs. 3 und 4 festgesetzten Zahlungsterminen entsprechende Vorauszahlungen in Höhe der zuletzt festgesetzten Gebühr zu entrichten.

## **§ 10**

### **Entgelte**

- (1) Für die vom Landkreis bewilligte Annahme von nicht überlassungspflichtigen Abfällen wird ein Entgelt in der Höhe der jeweiligen Gebühren gemäß § 3 zzgl. Umsatzsteuer erhoben.
- (2) Die Regelungen für Gebühren dieser Satzung gelten für Entgelte entsprechend.

## **§ 11**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 8 als Gebühren-

pflichtiger die verlangten Auskünfte und Mitteilungen nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder unrichtig erteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße gemäß § 18 Abs. 3 NKAG in der jeweils geltenden Fassung geahndet werden.

## **Artikel II**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft, gleichzeitig tritt die Abfallgebührensatzung vom 01.12.2014 (Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz S. 472) außer Kraft.

Osterode am Harz, den 26.11.2015

Landkreis Osterode am Harz  
Der Landrat  
In Vertretung

Gez. Gero Geißreiter

Gero Geißreiter

## **Zwanzigste Nachtragssatzung zur Abfallsatzung für den Landkreis Osterode am Harz**

Auf Grund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zz. geltenden Fassung und des § 15 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212) i.V.m. § 11 Abs. 1 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273) in der zz. geltenden Fassung hat der Kreistag des Landkreises Osterode am Harz in seiner Sitzung am 16.11.2015 folgende Zwanzigste Nachtragssatzung zur Abfallsatzung für den Landkreis Osterode am Harz vom 23.11.1998 (Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz S. 411) in der Fassung des Neunzehnten Nachtrages zur Abfallsatzung vom 01.12.2014 (Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz S. 483) beschlossen:

### **Artikel I**

#### **Änderung der Abfallsatzung**

1. In § 3 wird ein neuer Absatz 8 angefügt:

„(8) Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen sind zur Mitwirkung (z.B. eigenes Bringen und Abholen der Abfallbehälter von einem Standplatz) verpflichtet, wenn das Grundstück nicht oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten angefahren werden kann bzw. darf.“

2. § 8 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „Gartenabfälle, Baum- und Strauchschnitt sowie Weihnachtsbäume“ werden durch die Wörter „kompostierbare Abfälle“ ersetzt.

3. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 wird ein neuer Satz 2 eingefügt: „Wird die Blaue Tonne missbräuchlich genutzt, besteht kein Anspruch auf die Gestellung einer Blauen Tonne.“

- b) In Absatz 6 wird der letzte Satz gestrichen.

4. In § 15 Absatz 2 Satz 4 werden hinter dem Wort „Behälter-Aufklebers“ die Wörter „und Behälterschlosses sowie der dazugehörigen Schlüssel“ eingefügt.

## Artikel II

### Inkrafttreten, Bekanntmachung

1. Die Zwanzigste Nachtragssatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.
2. Der Landrat wird ermächtigt, den Wortlaut der Abfallsatzung in der vom Inkrafttreten dieser Zwanzigsten Nachtragssatzung an geltenden Fassung im Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten zu berichtigen.

Osterode am Harz, den 26.11.2015

Landkreis Osterode am Harz  
Der Landrat  
In Vertretung

gez. Gero Geißreiter

Gero Geißreiter

## Bekanntmachung

Am

Freitag, dem 11. Dez. 2015, 09:00 Uhr,

findet im Sitzungssaal des Kreishauses (Gebäude A, 1. Obergeschoss),  
Herzberger Straße 5, 37520 Osterode am Harz, eine öffentliche Sitzung des

### **des Finanz- und Wirtschaftsausschusses**

statt.

Vorgesehen ist folgende

#### Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Anträge zur Tagesordnung
3. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses am 06.11.2015
4. Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen mit einem Wert von über 100,00 Euro bis zu 2.000,00 Euro
5. Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen mit einem Wert von über 2.000,00 Euro
6. Südniedersachseninnovationscampus (SNIC)
7. Erlass der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2015/2016
8. Anfragen und Mitteilungen
9. Einwohnerfragestunde

Osterode am Harz, 3. Dezember 2015

Landkreis Osterode am Harz  
Der Landrat  
In Vertretung:

Gero Geißleiter  
Erster Kreisrat

**B. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden im Landkreis Osterode am Harz**

Stadt Herzberg am Harz

den 26.11.2015

**Sitzung des Rates der Stadt Herzberg am Harz**

Am Mittwoch, den 09.12.2015, findet um 19:00 Uhr, im Rittersaal im Welfenschloss, Herzberg am Harz, eine öffentliche Sitzung statt.

**Es werden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:**

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Herzberg am Harz (Nr. 23) vom 14.10.2015
4. Bericht zur Niederschrift
5. Mitteilungen des Bürgermeisters
6. Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 111 Abs. 7 NKomVG i.V.m. § 25 GemHKVO
7. Jahresrechnung 2013 und Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten
8. Ferienbetreuung in den Kindertagesstätten "Kunterbunt" und "Mahnte"; Festsetzung der Elternbeiträge
9. Anbindung Aue an das überörtliche Verkehrsnetz - Verlängerung Kornstraße; Überplanmäßige Ausgabe
10. Betriebsabrechnung und Festsetzung der Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen
11. Wirtschaftspläne 2016 für die Städtischen Betriebe der Stadt Herzberg am Harz
12. Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Jahr 2016
13. Haushaltssicherungskonzept für die Stadt Herzberg am Harz
14. Neuaufnahme von Krediten im Haushaltsjahr 2016
15. Anregungen und Anfragen  
(Anfragen sollen gemäß § 16 der Geschäftsordnung 3 Werktage vor der Sitzung schriftlich beim Bürgermeister eingereicht sein.)
16. Einwohnerfragestunde  
(Dauert die Sitzung länger als eine Stunde, wird sie nach ca. einer Stunde zwischen zwei Tagesordnungspunkten für eine zusätzliche Einwohnerfragestunde unterbrochen.)

Lutz Peters  
Bürgermeister

## 2. Satzung

### zur Änderung der Entschädigungssatzung der Stadt Osterode am Harz vom 21. Dezember 2012

---

Aufgrund der §§ 5, 44 und 55 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 434), hat der Rat der Stadt Osterode am Harz in seiner Sitzung am 26. November 2015 folgende 2. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Stadt Osterode am Harz vom 21. Dezember 2012 beschlossen:

#### Artikel I

Der § 9 Abs. 1 wird um die nachfolgende Position ergänzt:

#### Löschgruppe

**Gerätewart                      22,00 €**

Die Position „Löschgruppe“ wird unter der Position „Ortsfeuerwehr mit Grundausstattung“ und den dazugehörigen Funktionsträgern aufgeführt.

#### Artikel II

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut der Entschädigungssatzung in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen.

#### Artikel III

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.

Osterode am Harz, den 30. November 2015

Der Bürgermeister



## **Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Osterode am Harz**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 434) und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 12.12.2012. (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Stadt Osterode am Harz am 26.11.2015 folgende Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Osterode am Harz beschlossen:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlechter.

### **§ 1 Organisation und Aufgaben**

- (1) <sup>1</sup>Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Stadt Osterode am Harz. <sup>2</sup>Sie erfüllt, die der Stadt Osterode am Harz nach dem Niedersächsischem Brandschutzgesetz ( NBrandSchG) obliegenden Aufgaben.<sup>3</sup>Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Osterode am Harz besteht aus den zur Sicherstellung des Brandschutzes und der Hilfeleistung in den Ortschaften bzw. Ortsteilen Dorste, Düna, Förste, Freiheit, Lasfelde, Lerbach, Marke, Nienstedt, Osterode am Harz, Riefensbeek-Kamschlacken und Schwiegershausen, unterhaltenen Ortsfeuerwehren. <sup>4</sup>In der Ortschaft Uehrde besteht eine Löschgruppe, die der Ortsfeuerwehr Schwiegershausen zugeordnet ist.

### **§ 2 Leitung der Freiwilligen Feuerwehr**

- (1) <sup>1</sup>Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Osterode am Harz wird vom Stadtbrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG). <sup>2</sup>Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch den stellvertretenden Stadtbrandmeister. <sup>3</sup>Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr.
- (2) Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Stadt Osterode am Harz erlassene „Dienstweisung für Stadt- und Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr“ zu beachten.

### **§ 3 Leitung der Ortsfeuerwehr**

- (1) <sup>1</sup>Die Ortsfeuerwehr wird vom Ortsbrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG). <sup>2</sup>Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch den stellvertretenden Ortsbrandmeister. <sup>3</sup>Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Ortsfeuerwehr.

- (2) Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Stadt Osterode am Harz erlassene „Dienst-anweisung für Stadt- und Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr“ zu beachten.

#### **§ 4 Führungskräfte taktischer Feuerwehreinheiten**

- (1) Der Ortsbrandmeister bestellt, aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr nach deren Anhörung, die entsprechend der Wehrgliederung erforderlichen Führer und stellvertretenden Führer der taktischen Feuerwehreinheiten Zug, Gruppe, Staffel und Trupp, für die Dauer von drei Jahren.
- (2) Die Führungskräfte der taktischen Einheiten sind im Dienst Vorgesetzte der Angehörigen ihrer jeweiligen taktischen Einheit.
- (3) <sup>1</sup>Ortsbrandmeister können die Führungskräfte nach Maßgabe des § 8 Abs. 7 der Verordnung über die kommunalen Feuerwehren (Feuerwehrverordnung – FwVO) abberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. <sup>2</sup>Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Führungskräfte
1. die Dienstpflicht grob verletzt oder das Ansehen der Feuerwehr geschädigt haben,
  2. die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch ihr Verhalten erheblich gestört haben oder
  3. die Tätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß ausüben können.

<sup>3</sup>Vor der Entscheidung über die Abberufung sind die Angehörigen der jeweiligen taktischen Einheit der Ortsfeuerwehr und die betroffene Führungskraft anzuhören. <sup>4</sup>Den abberufenen Führungskräften wird der bisherige Dienstgrad belassen. <sup>5</sup>Der Stadtbrandmeister ist über die beabsichtigten Maßnahmen rechtzeitig schriftlich zu unterrichten.

#### **§ 5 Stadtkommando**

- (1) <sup>1</sup>Das Stadtkommando unterstützt den Stadtbrandmeister. <sup>2</sup>Dabei obliegen dem Stadtkommando insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Vorbereitung der erforderlichen Maßnahmen zum Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Stadt Osterode am Harz und zur Leistung von Nachbarschaftshilfe,
  - b) Mitwirkung bei Feststellung des Bedarfs an Anlagen, Mitteln einschl. Sonderlöschmitteln und Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen,
  - c) Mitwirkung bei der Erstellung des Haushaltsvoranschlages der Stadt Osterode am Harz für den Bereich Freiwillige Feuerwehr,
  - d) Mitwirkung bei der Aufstellung von örtlichen Alarm – und Einsatzplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung sowie deren laufende Ergänzung,
  - e) Mitwirkung bei der Ermittlung des Löschwasserbedarfs
  - f) Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen,
  - g) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen,

- h) Überwachung der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen,
- i) Mitwirkung bei der Aufstellung einer Feuerwehrbedarfsplanung,
- j) Mitwirkung bei der Erledigung von Aufgaben nach § 2 Abs. 4 Nr. 3 NBrandSchG.

(2) Das Stadtkommando besteht aus

- a) dem Stadtbrandmeister als Leiter,
- b) dem stellvertretenden Stadtbrandmeister, den Ortsbrandmeistern sowie deren Stellvertretern, als Beisitzer kraft Amtes,
- c) dem Stadtjugendfeuerwehrwart, dem Schriftwart, dem Stadtsicherheitsbeauftragten, dem Stadtschirrmeister, dem Stadtzeugwart und dem Beauftragten für Brandschutzerziehung als Beisitzer.

(3) <sup>1</sup>Die Beisitzer nach Absatz 2 Buchstabe c werden, auf Vorschlag der in Absatz 2 Buchstabe a und b genannten Stadtkommandomitglieder, vom Stadtbrandmeister aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr, für die Dauer von drei Jahren bestellt. <sup>2</sup>Die Träger anderer Funktionen können als weitere stimmberechtigte Beisitzer für die Dauer von drei Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Stadtkommando aufgenommen werden. <sup>3</sup>Für das Bestellungsverfahren gilt Satz 1.

(4) <sup>1</sup>Der Stadtbrandmeister kann weitere Mitglieder der Feuerwehr oder sachkundige Personen zu Sitzungen des Stadtkommandos hinzuziehen. <sup>2</sup>Diese haben kein Stimmrecht.

(5) Der Stadtbrandmeister kann die Beisitzer nach Absatz 2 Buchst. c und die Träger anderer Funktionen nach Absatz 3 Satz 2, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung des Stadtkommandos vorzeitig abberufen.

(6) <sup>1</sup>Das Stadtkommando wird vom Stadtbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit zweiwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. <sup>2</sup>Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. <sup>3</sup>Das Stadtkommando ist einzuberufen, wenn die Stadt Osterode am Harz oder mehr als die Hälfte der Stadtkommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangt.

(7) Das Stadtkommando ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(8) <sup>1</sup>Beschlüsse des Stadtkommandos werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. <sup>2</sup>Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. <sup>3</sup>Es wird offen abgestimmt. <sup>4</sup>Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Stadtkommandos es verlangt, schriftlich abgestimmt.

(9) <sup>1</sup>Über jede Sitzung des Stadtkommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Stadtbrandmeister und einem weiteren Mitglied des Stadtkommandos (Schriftwart) zu unterzeichnen ist. <sup>2</sup>Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Stadt Osterode am Harz zuzuleiten.

## § 6 Ortskommando

- (1) <sup>1</sup>Das Ortskommando unterstützt den Ortsbrandmeister. <sup>2</sup>Dem Ortskommando obliegen auf der Ortsebene die in § 5 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a, b, d, e, f, g, h und i aufgeführten Aufgaben.
- (2) Das Ortskommando entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern in die Feuerwehr, über die Auf- bzw. Übernahme eines Mitgliedes in eine andere Abteilung der Ortsfeuerwehr sowie über den Ausschluss eines Mitgliedes (§ 17).
- (3) <sup>1</sup>Das Ortskommando besteht aus
  - a) dem Ortsbrandmeister als Leiter,
  - b) dem stellvertretenden Ortsbrandmeister,
  - c) den Führern taktischer Feuerwehreinheiten (§ 4) als Beisitzer kraft Amtes,
  - d) dem Jugendfeuerwehrwart, dem Schriftwart, dem Gerätewart, dem Sicherheitsbeauftragten, dem Kassenwart, dem Atemschutzgerätewart, dem Zeugwart und einem Vertreter der Musikabteilungen als bestellte Beisitzer.

<sup>2</sup>Die Aufgaben des Gerätewartes der Ortsfeuerwehr Osterode nimmt der Stadtschirrmeister in Personalunion mit seiner hauptamtlichen Tätigkeit wahr.

<sup>3</sup>Die Beisitzer nach Abs. 3 Buchstabe c und d werden vom Ortsbrandmeister aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr, auf Vorschlag der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren bestellt. <sup>4</sup>Träger anderer Funktionen können als weitere stimmberechtigte Beisitzer für die Dauer von drei Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Ortskommando aufgenommen werden. <sup>5</sup>Für das Bestellungsverfahren gilt § 5 Abs. 3 Satz 1 entsprechend.

<sup>6</sup>Der Ortsbrandmeister kann die Beisitzer nach Absatz 3, Buchst. c und d und die Träger anderer Funktionen, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, nach Anhörung der Mitgliederversammlung, vorzeitig abberufen.

- (4) <sup>1</sup>Das Ortskommando wird vom Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr mit zweiwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. <sup>2</sup>Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. <sup>3</sup>Das Ortskommando ist einzuberufen, wenn der Stadtbrandmeister oder mehr als die Hälfte der Ortskommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen. <sup>4</sup>Der Stadtbrandmeister kann an allen Sitzungen des Ortskommandos mit beratender Stimme teilnehmen. <sup>5</sup>Das Ortskommando ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (5) <sup>1</sup>Über jede Sitzung des Ortskommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Ortsbrandmeister und einem weiteren Mitglied des Ortskommandos (Schriftwart) zu unterzeichnen ist. <sup>2</sup>Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Stadt Osterode am Harz und dem Stadtbrandmeister zuzuleiten.

## § 7 Mitgliederversammlung

- (1) <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, für die nicht der Stadtbrandmeister, der Ortsbrandmeister, das Stadtkommando oder das Ortskommando im Rahmen dieser Satzung oder anderer Vorschriften zuständig sind. <sup>2</sup>Insbesondere obliegen ihr
- a) die Entgegennahme des Jahresberichtes (Tätigkeitsberichts),
  - b) die Entgegennahme des Berichtes über die Dienstbeteiligung,
  - c) die Entscheidung über die Berufung von Ehrenmitgliedern.
- (2) <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung wird vom Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. <sup>2</sup>Sie ist einzuberufen, wenn die Stadt Osterode am Harz oder ein Drittel der aktiven Mitglieder der Ortsfeuerwehr, dies unter Angabe des Grundes verlangen. <sup>3</sup>Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vorher ortsüblich unter Mitteilung der Tagesordnung bekannt zu geben. <sup>4</sup>Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. <sup>5</sup>An der Mitgliederversammlung soll jeder Angehörige der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr teilnehmen. <sup>6</sup>Angehörige anderer Abteilungen können teilnehmen.
- (3) <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung wird vom Ortsbrandmeister geleitet; sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (Abs. 4) anwesend ist. <sup>2</sup>Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. <sup>3</sup>Auf die gesonderte Beschlussfähigkeit der erneuten Mitgliederversammlung ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) <sup>1</sup>Jeder Angehörige der Einsatzabteilung hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann (stimmberechtigtes Mitglied). <sup>2</sup>Angehörige anderer Abteilungen haben beratende Stimme.
- (5) <sup>1</sup>Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. <sup>2</sup>Es wird offen abgestimmt. <sup>3</sup>Abweichend davon wird, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied es verlangt, eine schriftliche Abstimmung durchgeführt.
- (6) <sup>1</sup>Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Ortsbrandmeister und dem Schriftwart zu unterzeichnen ist. <sup>2</sup>Eine Ausfertigung der Niederschrift ist dem Stadtbrandmeister sowie der Stadt Osterode am Harz zuzuleiten.

## § 8 Verfahren bei Vorschlägen

- (1) <sup>1</sup>Über Vorschläge zur Besetzung von Funktionen, deren Besetzung durch die Mitgliederversammlung erfolgt, wird schriftlich abgestimmt. <sup>2</sup>Ist nur ein Vorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf abgestimmt. <sup>3</sup>Vorgeschlagen ist, wer die Mehrheit der Stimmen erhält.

- (2) <sup>1</sup>Wird eine Mehrheit nicht erreicht, so findet eine zweite Abstimmung statt, durch die das Mitglied vorgeschlagen ist, für das die meisten Stimmen abgegeben worden sind. <sup>2</sup>Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das vom jeweiligen Leiter des Verfahrens zu ziehen ist.
- (3) <sup>1</sup>Über den, dem Rat der Stadt Osterode am Harz nach § 20 Abs. 4 NBrandSchG, abzugebenden Vorschlag, der in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufenden Führungskräfte (Stadtbrandmeister, Ortsbrandmeister sowie deren Stellvertreter), wird schriftlich abgestimmt. <sup>2</sup>Wird bei mehr als zwei Bewerbern im ersten Abstimmungsgang nicht, die für den Vorschlag nach § 20 Abs. 5 NBrandSchG erforderliche Mehrheit erreicht, so ist eine Stichabstimmung zwischen den beiden Bewerbern, auf die die meisten Stimmen entfallen sind, durchzuführen. <sup>3</sup>Wird die erforderliche Mehrheit wiederum nicht erreicht, können am gleichen Tage erneute Abstimmungen durchgeführt werden.

## § 9 Angehörige der Einsatzabteilung

- (1) <sup>1</sup>Für den Einsatzdienst geeignete Einwohner der Stadt Osterode am Harz, die das 16. Lebensjahr, aber noch nicht das 63. Lebensjahr vollendet haben, können Angehörige der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Osterode am Harz werden. <sup>2</sup>Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich. <sup>3</sup>Angehöriger der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Osterode am Harz kann auch werden, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr einer anderen Stadt oder Gemeinde angehört und regelmäßig für Einsätze zur Verfügung steht (Doppelmitglied § 12 Abs. 2 NBrandSchG).
- (2) <sup>1</sup>Aufnahmegesuche sind an die für den Wohnsitz zuständige Ortsfeuerwehr zu richten. <sup>2</sup>Anträge von Doppelmitgliedern sind an die Ortsfeuerwehr zu richten, in deren Bereich die regelmäßige Teilnahme an Einsätzen erfolgen soll. <sup>3</sup>Die Mitglieder haben in diesem Fall die Stammfeuerwehr über den beabsichtigten Beitritt als Doppelmitglied zu informieren. <sup>4</sup>Die Stadt Osterode am Harz kann ein Führungszeugnis und ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand der Bewerber anfordern. <sup>5</sup>Sie trägt hierfür die Kosten.
- (3) <sup>1</sup>Über die Aufnahme in die Einsatzabteilung entscheidet das Ortskommando (§ 6 Abs. 1). <sup>2</sup>Der Ortsbrandmeister hat die Stadt Osterode am Harz, über den Stadtbrandmeister, vor der Bekanntgabe der Entscheidung über den Aufnahmeantrag zu unterrichten, soweit die Stadt Osterode am Harz darauf nicht generell verzichtet hat.
- (4) <sup>1</sup>Nach erfolgreicher Ausbildung und einwandfreiem Verhalten im Dienst beschließt das Ortskommando über die Bewährung in der Probezeit (§ 7 Abs. 2 FwVO). <sup>2</sup>Bei der endgültigen Aufnahme ist folgende schriftliche Erklärung abzugeben:
- „Ich verspreche, die freiwillig übernommenen Pflichten als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten.“
- (5) <sup>1</sup>Die Zugehörigkeit zu einer Ortsfeuerwehr richtet sich bei Angehörigen der Einsatzabteilung nach ihrem Wohnsitz. <sup>2</sup>In Einzelfällen kann das Stadtkommando eine hiervon abweichende Regelung treffen.

- (6) <sup>1</sup>Aktive Mitglieder können in eine vorhandene Reserveabteilung übernommen werden, wenn sie für einen nicht absehbaren Zeitraum aus beruflichen oder sonstigen privaten Gründen ihren Dienstpflichten gemäß § 12 Abs. 4 des NBrandSchG nicht mehr nachkommen können. <sup>2</sup>Die Übernahme in die Reserveabteilung erfolgt auf Antrag und Beschluss des Kommandos der jeweiligen Ortsfeuerwehr. <sup>3</sup>Eine Rücküberführung in den aktiven Feuerwehrdienst ist bei Wegfall der Gründe nach Satz 1 möglich. Satz 2 gilt entsprechend. <sup>4</sup>Mitglieder der Reserveabteilung sind berechtigt, bei dienstlichen Veranstaltungen Dienstkleidung zu tragen.

#### **§ 10 Angehörige der Altersabteilung**

- (1) Angehörige der Einsatzabteilung sind in die Altersabteilung zu übernehmen, wenn sie das 63. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Angehörige der Einsatzabteilung können auf ihren Antrag oder auf Beschluss des Ortskommandos in die Altersabteilung übernommen werden, wenn sie den Dienst in der Einsatzabteilung auf Dauer nicht mehr ausüben können.
- (3) Angehörige der Altersabteilung dürfen bei dienstlichen Veranstaltungen Dienstkleidung tragen.
- (4) Angehörige der Altersabteilung können mit ihrem Einverständnis zu Diensten außerhalb des Übungs- und Einsatzdienstes herangezogen werden.

#### **§ 11 Mitglieder der Kinder- und Jugendfeuerwehren**

- (1) <sup>1</sup>Kinder- und Jugendfeuerwehren können in jeder Ortsfeuerwehr eingerichtet werden. <sup>2</sup>Sie unterstehen der Aufsicht des Ortsbrandmeisters der Ortsfeuerwehr, der sie zugeordnet sind.
- (2) Kinder aus der Stadt Osterode am Harz können nach Vollendung des 6., aber noch nicht des 12. Lebensjahres Mitglied in der Kinderfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.
- (3) Jugendliche aus der Stadt Osterode am Harz können nach Vollendung des 10. Lebensjahres, aber noch nicht des 18. Lebensjahres Mitglied in der Jugendfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.
- (4) Über die Aufnahme in die Kinder- oder Jugendfeuerwehr entscheidet das Ortskommando auf Vorschlag der Kinder- oder Jugendfeuerwehr.
- (5) <sup>1</sup>Können einzelne Ortsfeuerwehren keine Kinderfeuerwehr bilden, so besteht die Möglichkeit, Kinder aus mehreren Ortsteilen zu einer Kinderfeuerwehr zusammen zu fassen. <sup>2</sup>In diesem Fall untersteht die Kinderfeuerwehr dem Stadtbrandmeister. <sup>3</sup>Die Aufsicht über die Kinderfeuerwehr kann dem Stadtjugendfeuerwehrwart übertragen werden. <sup>4</sup>Der Stadtbrandmeister beauftragt eine geeignete Person mit der Leitung der Kinderfeuerwehr. <sup>5</sup>Die Befugnisse des Ortsbrandmeisters mit eigener Kinderfeuerwehr nach Absatz 1 und 4 bleiben dadurch unberührt.

### § 12 Angehörige der Musikabteilung

- (1) Musikabteilungen können eingerichtet werden.
- (2) Musikabteilungen sind derzeit bei den Ortsfeuerwehren Dorste, Förste, Lasfelde und Schwiegershausen aufgestellt.
- (3) <sup>1</sup>Die Zugehörigkeit zur Musikabteilung ist an besondere Voraussetzungen nicht gebunden. <sup>2</sup>Die Angehörigen der Musikabteilung müssen ihren Wohnsitz nicht in der Stadt Osterode am Harz haben. <sup>3</sup>Sie müssen keinen Einsatzdienst leisten.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando auf Vorschlag der Musikabteilung.

### § 13 Angehörige der Ehrenabteilung

Feuerwehrmitglieder und sonstige Einwohner der Stadt Osterode am Harz, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz und die Hilfeleistung erworben haben, können auf Vorschlag des Ortskommandos, nach Anhörung der Stadt Osterode am Harz und des Stadtbrandmeisters, durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Osterode am Harz ernannt werden.

### § 14 Fördernde Mitglieder

Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Osterode am Harz kann fördernde Mitglieder aufnehmen; über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

### § 15 Rechte und Pflichten

- (1) <sup>1</sup>Die Angehörigen der Einsatzabteilung sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. <sup>2</sup>Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen. <sup>3</sup>Angehörige der Einsatzabteilung, die aus persönlichen Gründen vorübergehend an der Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verhindert sind, können auf Antrag durch den Ortsbrandmeister befristet beurlaubt werden. <sup>4</sup>Während der Dauer der Beurlaubung ruhen die Rechte und Pflichten als Angehöriger der Einsatzabteilung.
- (2) <sup>1</sup>Die Mitglieder in der Kinder- und Jugendabteilung sollen an dem für sie vorgesehenen Übungsdienst und sonstigen Veranstaltungen teilnehmen. <sup>2</sup>Sie haben die im Rahmen der Aufgaben der Kinder- und Jugendfeuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen.
- (3) <sup>1</sup>Jedes Mitglied hat die ihm überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. <sup>2</sup>Bei vorsätzlicher und grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten kann die

Stadt Osterode am Harz den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. <sup>3</sup>Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.

- (4) <sup>1</sup>Mitglieder, die Feuerwehrdienst verrichten, sind nach den gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. <sup>2</sup>Jedes Mitglied ist verpflichtet, die „Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren“ zu beachten. <sup>3</sup>Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies unverzüglich über die Ortsfeuerwehr, der Stadt Osterode am Harz zu melden. <sup>4</sup>Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.
- (5) <sup>1</sup>Stellt ein Mitglied fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so gilt Absatz 4 Satz 3 entsprechend. <sup>2</sup>Sach- und Vermögensschäden, die einem Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr durch Ausübung des Feuerwehrdienstes entstehen, sind von der Stadt Osterode am Harz zu ersetzen, es sei denn, dass das Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat. <sup>3</sup>Entgangener Gewinn ist nicht zu ersetzen. <sup>4</sup>Schadenersatzansprüche eines Mitglieds der Freiwilligen Feuerwehr gegen Dritte gehen auf die Stadt Osterode am Harz über, soweit sie Ersatz geleistet hat.

#### **§ 16 Verleihung von Dienstgraden**

- (1) Dienstgrade dürfen an Angehörige der Einsatzabteilung nur unter Beachtung der §§ 8 ff FwVO verliehen werden.
- (2) <sup>1</sup>Die Verleihung eines Dienstgrades innerhalb der Ortsfeuerwehr bis zum Dienstgrad „Erster Hauptfeuerwehrmann“ vollzieht der Ortsbrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos. <sup>2</sup>Die Verleihung bedarf der Zustimmung des Stadtbrandmeisters. <sup>3</sup>Verleihungen ab Dienstgrad „Löschmeister“ vollzieht der Stadtbrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos. <sup>4</sup>Die Verleihung eines Dienstgrades an Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Osterode am Harz, vollzieht der Stadtbrandmeister auf Beschluss des Stadtkommandos.

#### **§ 17 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet außer durch Tod durch:
- a) Austrittserklärung
  - b) Richterspruch, wenn dadurch die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren wurde
  - c) Geschäftsunfähigkeit
  - d) Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Osterode am Harz
  - e) Aufgabe des Wohnsitzes oder des ständigen Aufenthaltes in der Stadt Osterode am Harz bei Angehörigen der Einsatzabteilung
  - f) Wegfall der regelmäßigen Verfügbarkeit bei Doppelmitgliedern
  - g) Ausschluss.

- (2) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Osterode am Harz endet für die Mitglieder der Kinderfeuerwehr darüber hinaus
- a) mit der Auflösung der Kinderfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Osterode am Harz
  - b) mit der nach Vollendung des zehnten Lebensjahres möglichen Übernahme als Mitglied der Jugendfeuerwehr, spätestens jedoch mit Vollendung des 12. Lebensjahres.
- (3) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Osterode am Harz endet für die Mitglieder der Jugendfeuerwehr darüber hinaus
- a) mit der Auflösung der Jugendfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Osterode am Harz
  - b) mit der nach Vollendung des 16. Lebensjahres möglichen Übernahme als Angehöriger der Einsatzabteilung, spätestens jedoch mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (4) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Osterode am Harz kann mit einer Frist von einem Monat zum Vierteljahresende erfolgen; der Austritt ist gegenüber der Ortsfeuerwehr spätestens einen Monat vor dem Vierteljahresende schriftlich zu erklären.
- (5) <sup>1</sup>Angehörige der Einsatzabteilung sind aus der Einsatzabteilung zu entlassen, wenn sie sich in der Probezeit nicht bewähren oder gesundheitlich nicht mehr geeignet sind. <sup>2</sup>Sie können in eine andere Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Osterode am Harz übernommen werden, wenn sie die Voraussetzungen für eine Zugehörigkeit zu dieser Abteilung erfüllen.
- (6) <sup>1</sup>Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Osterode am Harz können aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. <sup>2</sup>Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied:
1. wiederholt seine Pflicht zur Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verletzt
  2. wiederholt fachliche Weisungen der Vorgesetzten nicht befolgt
  3. die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch sein Verhalten erheblich stört
  4. das Ansehen der Feuerwehr geschädigt hat
  5. rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt worden ist
  6. innerhalb oder außerhalb der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Osterode am Harz, durch Äußerungen oder tatsächliche Handlungen zu erkennen gibt, dass er die freiheitlich demokratische Grundordnung nicht anerkennt.
- (7) <sup>1</sup>Über die Einleitung eines Verfahrens zum Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Osterode am Harz beschließt das Ortskommando. <sup>2</sup>Das Verwaltungsverfahren wird durch die Stadt Osterode am Harz geführt. <sup>3</sup>Vor der Entscheidung über den Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Osterode am Harz, ist dem Stadtkommando und dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. <sup>4</sup>Die Ausschlussverfügung wird von der Stadt Osterode am Harz erlassen.
- (8) Angehörige der Einsatzabteilung und der Kinder- oder Jugendfeuerwehr können, wenn gegen sie ein Ausschlussverfahren eingeleitet wurde, von dem Ortsbrandmeister bis zur Entscheidung über den Ausschluss suspendiert werden.

- (9) <sup>1</sup>Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb einer Woche Dienstkleidung, Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände bei der Ortsfeuerwehr abzugeben. <sup>2</sup>Die Ortsfeuerwehr bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und händigt ihm eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den Dienstgrad aus.
- (10) Werden zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellte Gegenstände nach Absatz 9 Satz 1 von dem ausgeschiedenen Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann die Stadt Osterode am Harz, den Ersatz des entstandenen Schadens bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten verlangen.

#### § 18 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Stadt Osterode am Harz vom 28.09.1995 außer Kraft.

Osterode am Harz, den 26. November 2015

Der Bürgermeister



## Satzung

### **zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Osterode am Harz und die Erhebung von Benutzungsgebühren**

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunal Verfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds.GVBl. Seite 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S.434), der §§ 1, 2, 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Neufassung vom 23.01.2007 (Nds.GVBl. Seite 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. September 2015 (Nds. GVBl. S. 186) und des § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der Fassung vom 07.02.2002 (Nds.GVBl. Seite 57), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 18. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 477), hat der Rat der Stadt Osterode am Harz in seiner Sitzung am 26.11.2015 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Osterode am Harz und die Erhebung von Benutzungsgebühren vom 30.11.2000, zuletzt geändert durch die Änderungssatzung vom 27.03.2014, beschlossen.

#### **Artikel I**

Die Gebühren werden gemäß den beigefügten Tabellen zum 01.01.2016 und zum 01.08.2016 angehoben.

#### **Artikel II**

Der Bürgermeister wird ermächtigt den Wortlaut der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Osterode am Harz und die Erhebung von Benutzungsgebühren in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen.

Diese Satzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft

Osterode am Harz, den 01.12.2015



Der Bürgermeister  
(Becker)

Gebührentarif zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Osterode am Harz und die Erhebung von Benutzungsgebühren vom 30.11.2000  
 (Fassung der 11. Änderung vom 26.11.2015)  
 Gültig ab 01.01.2016

**I. Benutzungsgebühren nach Gebührenstufen (Kindergarten ab 3 Jahre / Hort / Krabbelgruppe Dorste)**

	Gebührenstufe 1	Gebührenstufe 2	Gebührenstufe 3	Gebührenstufe 4	Gebührenstufe 5	Gebührenstufe 6
Vormittagsbetreuung 8.00-12.30 Uhr	0 €	87 €	97 €	107 €	117 €	127 €
Erweiterte Betreuung bis 13.00 Uhr	9 €	97 €	108 €	119 €	130 €	141 €
Erweiterte Betreuung bis 14.00 Uhr	27 €	116 €	129 €	143 €	156 €	169 €
Ganztagsbetreuung bis 16.30 Uhr	73 €	164 €	183 €	202 €	221 €	240 €
Krabbelgruppe Dorste	11 €	11 €	11 €	11 €	11 €	11 €
Hortbetreuung	0 €	164 €	176 €	188 €	200 €	212 €
Ferienbetreuung 8.00-12.30 Uhr (pro Woche)	19 €	22 €	24 €	27 €	29 €	32 €

Bei Vormittagsbetreuung und Betreuung bis 14 Uhr wird der Frühdienst zusätzlich berechnet.  
 Bei Ganztagsbetreuung ist die Nutzung des Frühdienstes inklusive.

ab 6.30 Uhr	26 €	29 €	32 €	36 €	39 €	42 €
ab 7.00 Uhr (Basisstundenbetrag)	17 €	19 €	22 €	24 €	26 €	28 €
ab 7.30 Uhr	9 €	10 €	11 €	12 €	13 €	14 €

Gebührentarif zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Osterode am Harz und die Erhebung von Benutzungsgebühren vom 30.11.2000  
(Fassung der 11. Änderung vom 26.11.2015)

Gültig ab 01.01.2016

**II. Benutzungsgebühren (Kleinkinderbetreuung - Kinder bis 3 Jahre)**

**Kleinkinder in Kindergartengruppen**

	Gebührenstufe 1	Gebührenstufe 2	Gebührenstufe 3	Gebührenstufe 4	Gebührenstufe 5	Gebührenstufe 6
Vormittagsbetreuung 8.00-12.30 Uhr	0 €	114 €	124 €	134 €	144 €	154 €
Erweiterte Betreuung bis 13.00 Uhr	12 €	127 €	138 €	149 €	160 €	171 €
Erweiterte Betreuung bis 14.00 Uhr	35 €	152 €	165 €	179 €	192 €	205 €
Ganztagsbetreuung bis 16.30 Uhr	92 €	204 €	221 €	238 €	255 €	272 €
Ferienbetreuung 8.00 bis 12.30 Uhr (pro Woche)	26 €	29 €	31 €	34 €	36 €	39 €

Bei Vormittagsbetreuung und Betreuung bis 14 Uhr wird der Frühdienst zusätzlich berechnet.

Bei Ganztagsbetreuung ist die Nutzung des Frühdienstes inklusive.

ab 6.30 Uhr	35 €	38 €	41 €	45 €	48 €	51 €
ab 7.00 Uhr (Basisstundenbetrag)	23 €	25 €	28 €	30 €	32 €	34 €
ab 7.30 Uhr	12 €	13 €	14 €	15 €	16 €	17 €

**Kleinkinder in Krippengruppen**

	Gebührenstufe 1	Gebührenstufe 2	Gebührenstufe 3	Gebührenstufe 4	Gebührenstufe 5	Gebührenstufe 6
Vormittagsbetreuung 8.00-12.30 Uhr	0 €	114 €	124 €	134 €	144 €	154 €
Ferienbetreuung 8.00-12.30 Uhr (pro Woche)	26 €	29 €	31 €	34 €	36 €	39 €

Frühdienst ab 7.00 Uhr	23 €	25 €	28 €	30 €	32 €	34 €
Frühdienst ab 7.30 Uhr	12 €	13 €	14 €	15 €	16 €	17 €
Betreuung bis 15.00 Uhr	58 €	177 €	193 €	208 €	224 €	240 €

Einkommengrenzen nach Haushaltgrößen

Gültig ab 01.01.2016

Stufe	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen	6 Personen	7 Personen	8 Personen	9 Personen	10 Personen	Erläuterungen
1	0 - 1.327 €	0 - 1.704 €	0 - 2.049 €	0 - 2.394 €	0 - 2.739 €	0 - 3.085 €	0 - 3.430 €	0 - 3.775 €	0 - 4.120 €	Einkommengrenze nach § 20 Nds. KiTaG
2	1.328 - 1.577 €	1.705 - 1.954 €	2.050 - 2.299 €	2.395 - 2.644 €	2.740 - 2.989 €	3.086 - 3.335 €	3.431 - 3.680 €	3.776 - 4.025 €	4.121 - 4.370 €	Überschreitung der Einkommensgrenze Stufe 1 um bis zu 250 €
3	1.578 - 1.827 €	1.955 - 2.204 €	2.300 - 2.549 €	2.645 - 2.894 €	2.990 - 3.239 €	3.336 - 3.585 €	3.681 - 3.930 €	4.026 - 4.275 €	4.371 - 4.620 €	Überschreitung um 251 - 500 €
4	1.828 - 2.077 €	2.205 - 2.454 €	2.550 - 2.799 €	2.895 - 3.144 €	3.240 - 3.489 €	3.586 - 3.835 €	3.931 - 4.180 €	4.276 - 4.525 €	4.621 - 4.870 €	Überschreitung um 501 - 750 €
5	2.078 - 2.327 €	2.455 - 2.704 €	2.800 - 3.049 €	3.145 - 3.394 €	3.490 - 3.739 €	3.836 - 4.085 €	4.181 - 4.430 €	4.526 - 4.775 €	4.871 - 5.120 €	Überschreitung um 751 - 1.000 €
6	ab 2.328 €	ab 2.705 €	ab 3.050 €	ab 3.395 €	ab 3.740 €	ab 4.086 €	ab 4.431 €	ab 4.776 €	ab 5.121 €	Überschreitung um mehr als 1.000 €

Die Einkommengrenze nach § 20 KiTaG setzt sich wie folgt zusammen:

Grundbetrag in Höhe von 83 % des zweifachen Eckregelsatzes  
 zuzügl. Familienzuschlag für jede weitere Person (70 % des Eckregelsatzes)  
 zuzügl. angemessene Unterkunftskosten

670,64 €  
 282,80 €  
 ~671 €  
 ~283 €

Gebührentarif zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Osterode am Harz und die Erhebung von Benutzungsgebühren vom 30.11.2000  
 (Fassung der 11. Änderung vom 26.11.2015)  
 Gültig ab 01.08.2016

**I. Benutzungsgebühren nach Gebührenstufen (Kindergarten ab 3 Jahre / Hort / Krabbelgruppe Dorste)**

	Gebührenstufe 1	Gebührenstufe 2	Gebührenstufe 3	Gebührenstufe 4	Gebührenstufe 5	Gebührenstufe 6
Vormittagsbetreuung 8.00-12.30 Uhr	0 €	93 €	104 €	115 €	126 €	137 €
Erweiterte Betreuung bis 13.00 Uhr	9 €	103 €	116 €	128 €	140 €	152 €
Erweiterte Betreuung bis 14.00 Uhr	27 €	124 €	139 €	153 €	168 €	183 €
Ganztagsbetreuung bis 16.30 Uhr	73 €	176 €	196 €	217 €	238 €	259 €
Krabbelgruppe Dorste	11 €	11 €	11 €	11 €	11 €	11 €
Hortbetreuung	0 €	170 €	183 €	196 €	209 €	222 €
Ferienbetreuung 8.00-12.30 Uhr (pro Woche)	21 €	23 €	26 €	29 €	32 €	34 €

Bei Vormittagsbetreuung und Betreuung bis 14 Uhr wird der Frühdienst zusätzlich berechnet.  
 Bei Ganztagsbetreuung ist die Nutzung des Frühdienstes inklusive.

ab 6.30 Uhr	27 €	31 €	35 €	38 €	42 €	46 €
ab 7.00 Uhr (Basisstundenbetrag)	18 €	21 €	23 €	26 €	28 €	30 €
ab 7.30 Uhr	9 €	10 €	12 €	13 €	14 €	15 €

Gebührentarif zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Osterode am Harz und die Erhebung von Benutzungsgebühren vom 30.11.2000  
(Fassung der 11. Änderung vom 26.11.2015)

Gültig ab 01.08.2016

**II. Benutzungsgebühren (Kleinkinderbetreuung – Kinder bis 3 Jahre)**

**Kleinkinder in Kindergartengruppen**

	Gebührenstufe 1	Gebührenstufe 2	Gebührenstufe 3	Gebührenstufe 4	Gebührenstufe 5	Gebührenstufe 6
Vormittagsbetreuung 8.00-12.30 Uhr	0 €	120 €	131 €	142 €	153 €	164 €
Erweiterte Betreuung bis 13.00 Uhr	12 €	133 €	146 €	158 €	170 €	182 €
Erweiterte Betreuung bis 14.00 Uhr	35 €	160 €	175 €	189 €	204 €	219 €
Ganztagsbetreuung bis 16.30 Uhr	92 €	227 €	247 €	268 €	289 €	310 €
Ferienbetreuung 8.00 bis 12.30 Uhr (pro Woche)	26 €	30 €	33 €	36 €	38 €	41 €

Bei Vormittagsbetreuung und Betreuung bis 14 Uhr wird der Frühdienst zusätzlich berechnet.

Bei Ganztagsbetreuung ist die Nutzung des Frühdienstes inklusive.

ab 6.30 Uhr	35 €	40 €	44 €	47 €	51 €	55 €
ab 7.00 Uhr (Basisstundenbetrag)	23 €	27 €	29 €	32 €	34 €	36 €
ab 7.30 Uhr	12 €	13 €	15 €	16 €	17 €	18 €

**Kleinkinder in Krippengruppen**

	Gebührenstufe 1	Gebührenstufe 2	Gebührenstufe 3	Gebührenstufe 4	Gebührenstufe 5	Gebührenstufe 6
Vormittagsbetreuung 8.00-12.30 Uhr	0 €	120 €	131 €	142 €	153 €	164 €
Ferienbetreuung 8.00-12.30 Uhr (pro Woche)	26 €	30 €	33 €	36 €	38 €	41 €

Frühdienst ab 7.00 Uhr	23 €	27 €	29 €	32 €	34 €	36 €
Frühdienst ab 7.30 Uhr	12 €	13 €	15 €	16 €	17 €	18 €
Betreuung bis 15.00 Uhr	58 €	187 €	204 €	221 €	238 €	255 €

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen  
sonstiger Dienststellen und Organisationen**

Abfallzweckverband Südniedersachsen  
Die stellv. Vorsitzende der Verbandsversammlung

01.12.2015

**Bekanntmachung**  
gem. § 14 Abs. 3 NKomZG

Am

**Donnerstag, dem 17.12.2015, 16:00 Uhr.**

findet beim Abfallzweckverband Südniedersachsen im Betriebsgebäude, Besprechungsraum T 2.04,  
Auf dem Mittelberge 1, 37133 Friedland eine öffentliche Sitzung der

Verbandsversammlung des Abfallzweckverbandes Südniedersachsen  
statt.

Vorgesehen ist folgende

**Tagesordnung der öffentlichen Sitzung:**

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung des  
Abfallzweckverbandes Südniedersachsen am 16.10.2015
5. Bericht des Geschäftsführers
6. Entgegennahme und Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes für das  
Wirtschaftsjahr 2014 des Abfallzweckverbandes Südniedersachsen, Entlastung der  
Verbandsgeschäftsführung
7. Betriebsabschluss 2014, Festsetzung der Umlage für das Wirtschaftsjahr 2014
8. Kalkulation der Behandlungskosten 2016 / Wirtschaftsplan und Haushaltssatzung 2016
9. Bezug von Ökostrom
10. Mitteilungen und Anfragen

gez. Wemheuer  
stellv. Vorsitzende der Verbandsversammlung

**Jahresabschluss  
der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Osterode GmbH  
für das Geschäftsjahr 2014**

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Friedrichs & Partner, Göttingen, hat die Bücher der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Osterode GmbH für das Geschäftsjahr 2014 geprüft.

Der Abschlussprüfer hat am 09.11.2015 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Osterode GmbH, Osterode am Harz, für das Geschäftsjahr 2014 geprüft. Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Die Gesellschaft wird wirtschaftlich geführt.

Der Umfang der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sowie der wirtschaftlichen Führung der Gesellschaft ergibt sich aus dem Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720).“

Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Osterode am Harz hat folgenden Vermerk festgestellt:

„Der Bericht vom 09.11.2015 über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2014 und des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2014 der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Osterode am Harz GmbH durch die Wirtschaftsprüfer Friedrichs & Partner, Göttingen sowie deren uneingeschränkter Bestätigungsvermerk gem. § 32 EigBetrVO wurden zur Kenntnis genommen.

Ergänzende Feststellungen waren vom Rechnungsprüfungsamt nicht zu treffen.“

Osterode am Harz, 16.11.2015

(Schäfer)  
Rechnungsprüfungsamt  
Der Stadt Osterode am Harz“

Der Rat der Stadt Osterode am Harz sowie die Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Osterode GmbH haben am 26.11.2015 den Jahresabschluss (bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) sowie den Lagebericht der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Osterode GmbH für das Geschäftsjahr 2014 festgestellt und aufgrund des uneingeschränkten Bestätigungsvermerkes der Prüfungsgesellschaft und des Rechnungsprüfungsamtes die vorbehaltlose Entlastung der Geschäftsführung für das Geschäftsjahr 2014 erteilt. Der Jahresüberschuss beträgt 2.232.922,59 €. Diesem wird der Gewinnvortrag aus dem Vorjahr in Höhe von 28.889,95 € hinzugerechnet. Zusätzlich werden

300.000,00 € aus den anderen Gewinnrücklagen entnommen. Von dem Gesamtbetrag in Höhe von 2.561.812,54 € werden 2.500.000,00 EUR am 10. Dezember 2015 an die Gesellschafterin ausgeschüttet und 61.812,54 EUR auf neue Rechnung vorgetragen.

Bekannt gemacht gemäß § 34 Eigenbetriebsverordnung

Der Jahresabschluss 2014 liegt vom 04.12.2015 bis einschließlich 14.12.2015 zur Einsichtnahme in der Verwaltung der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Osterode GmbH, Schwimmbadstraße 1, Osterode am Harz, während der Dienstzeit öffentlich aus.

Osterode am Harz, 01.12.2015

Wirtschaftsbetriebe der Stadt Osterode GmbH

(Schmidt)  
Geschäftsführung